

# Rechtssache C-275/09

**Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.**

**gegen**

**Vlaams Gewest**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Raad van State [Belgien])

„Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Flugplätze mit einer Startbahngrundlänge von 2 100 m und mehr — Begriff ‚Bau‘ — Verlängerung der Betriebsgenehmigung“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Mengozzi vom 17. November 2010 . . . I - 1755

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. März 2011 . . . . . I - 1768

## Leitsätze des Urteils

*Umwelt — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337 — Pflicht der Mitgliedstaaten, Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung zu unterziehen — Begriff „Projekt“ oder „Bau“*

*(Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Nr. 7 des Anhangs I sowie Nr. 13 erster Gedankenstrich des Anhangs II)*

Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Nr. 7 des Anhangs I der Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Verlängerung einer bestehenden Betriebsgenehmigung für einen Flughafen, die mit keinen Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes verbunden ist, weder als „Projekt“ noch als „Bau“ im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden kann.

durchgeführter Arbeiten oder Eingriffe festzustellen, ob diese Genehmigung Teil eines mehrstufigen Genehmigungsverfahrens ist, das letztlich die Durchführung von Tätigkeiten zum Ziel hat, die ein Projekt im Sinne von Nr. 13 erster Gedankenstrich des Anhangs II in Verbindung mit Nr. 7 des Anhangs I dieser Richtlinie darstellen. Falls die Umweltverträglichkeit derartiger Arbeiten oder Eingriffe nicht auf einer früheren Stufe des Genehmigungsverfahrens geprüft wurde, wird das nationale Gericht die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie sicherzustellen haben, indem es dafür sorgt, dass eine derartige Prüfung zumindest auf der Stufe der Erteilung der Betriebsgenehmigung durchgeführt wird.

Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, anhand der anwendbaren nationalen Regelung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkung mehrerer seit Inkrafttreten der Richtlinie 85/337

(vgl. Randnrn. 24, 30, 32, 34, 36, 38 und Tenor)